

BESCHLÜSSE

des Bundesvorstandes in seinen Sitzungen vom 1. Dezember 2025 und 19. Januar 2026

Anträge des Bundesvorstandes an den 38. Parteitag der CDU Deutschlands zu Änderungen des Statuts, der Geschäftsordnung (GO) und der Finanz- und Beitragsordnung (FBO) der CDU

I. Änderungen des Statuts der CDU

1. § 4 (Mitgliedschaftsvoraussetzungen) Abs. 2 wird wie folgt geändert (Ergänzungen hervorgehoben):

„(2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, **kann nur dann Mitglied in der CDU werden, wenn er einen in der Regel seit einem Jahr bestehenden inländischen Wohnsitz nachweist. Im Übrigen kann der Bewerber zunächst als Gast in der Partei mitarbeiten.**“

2. § 5 (Aufnahmeverfahren) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss **grundsätzlich** auf elektronischem Wege (z. B. online, E-Mail) oder schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags beim zuständigen Kreisverband; der Eingang ist durch die Kreisgeschäftsstelle dem Bewerber unverzüglich **grundsätzlich auf elektronischem Wege** zu bestätigen. Der zuständige örtliche Verband und der örtliche Verband des Wohnsitzes werden innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um eine weitere Woche. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich **grundsätzlich auf elektronischem Wege** zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von **drei bzw. im Falle einer Fristverlängerung** vier Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.“

3. § 9 (Austritt) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband **auf elektronischem Wege oder schriftlich** zu erklären. Er wird mit Zugang beim zuständigen Kreisverband wirksam.“

4. § 18 (Kreisverbände) Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Der CDU-Verband Brüssel-Belgien ist alleiniger Auslandsverband der CDU.“

5. § 19 b (Digitalbeauftragter) wird folgt neu gefasst:

„Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach §16 Abs. 1 sowie dem Vorstand jedes Regionsverbandes und Bezirksverbandes nach §16 Abs. 2 gehört ein Digitalbeauftragter an, der von der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag der jeweiligen Organisationsstufe gesondert gewählt wird. Zum Digitalbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied aus der Mitte des Vorstandes bestimmt werden. Der Digitalbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag.“

6. § 22 (Zentrale Mitgliederdatei (ZMD), Verarbeitung personenbezogener Daten, Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl) Abs. 5 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„(5) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der ZMD. Der zuständigen Kreisgeschäftsleitung oder einem dazu vom Kreisvorstand benannten Beauftragten obliegt das unverzügliche Erfassen, die Anpassung oder Veränderung und die Sperrung der Mitgliederdaten in der ZMD. **In Fällen, in denen es im Sinne der DS-GVO zweckmäßig erscheint, unterstützt die Bundespartei oder im Einvernehmen mit dieser der jeweilige Landesverband die Kreisgeschäftsleitung bei diesen Aufgaben. Näheres regelt die Datenschutzordnung der CDU.**“

7. § 28 (Zusammensetzung des Bundesparteitages) Abs. 1 und Abs. 2 werden wie folgt geändert bzw. neu gefasst:

„(1) Der Bundesparteitag setzt sich zusammen aus 1000 Delegierten der Landesverbände, die von den Kreis-, Bezirks- oder Landesparteitagen gewählt werden, **dem Delegierten der CDU Brüssel-Belgien** und den Ehrenvorsitzenden. Von den 1.000 Delegierten der Landesverbände werden 200 im Verhältnis der bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag für die einzelnen Landeslisten der Christlich Demokratischen Union Deutschlands abgegebenen Zweitstimmen, 800 im Verhältnis der Mitgliederzahlen der einzelnen Landesverbände entsandt. Die Verteilung der Delegierten auf die einzelnen Landesverbände erfolgt bei allen

Bundesparteitagen im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt. Maßgeblich für die Verteilung der Delegiertensitze ist die Mitgliederzahl, die nach § 22 dieses Statuts sechs Monate vor dem Bundesparteitag festgestellt wird.

(2) **Der vom Bundesvorstand anerkannte Auslandsverband Brüssel-Belgien entsendet ungeachtet seiner Mitgliederzahl einen Delegierten zum Bundesparteitag.“**

8. § 29 (Zuständigkeiten des Bundesparteitages) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Er wählt als Mitglieder des Bundesvorstandes in getrennten Wahlgängen:

1. die oder den Vorsitzende/n,
2. auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden die oder den Generalsekretär/in,
3. auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden die oder den stellvertretende/n Generalsekretär/in,
4. **sechs** stellvertretende Vorsitzende,
5. die oder den Bundesschatzmeister/in,
6. weitere **sechs** Mitglieder des Präsidiums,
7. die oder den Mitgliederbeauftragte/n,
- 8. die oder den Digitalbeauftragte/n,**
- 9. weitere 26 Mitglieder des Bundesvorstandes.“**

9. § 30 (Zusammensetzung des Bundesausschusses) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Der Bundesausschuss setzt sich zusammen aus:

1. den Delegierten der Landesverbände, die von den Landes- oder Bezirksparteitagen gewählt werden. Die Landesverbände entsenden auf je angefangene 4.000 Mitglieder einen Delegierten. Die Zahl der Delegierten der einzelnen Landesverbände bestimmt sich für jedes Kalenderjahr nach der nach § 22 dieses Statuts zum 30. September des vorangegangenen Jahres anerkannten Mitgliederzahl,
2. **den stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesvorstandes** der CDU,
3. je einem Vertreter der Vereinigungen, der vom jeweiligen Bundesvorstand einer Vereinigung für ein Kalenderjahr geheim gewählt wird,
4. den Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse.“

10. § 33 (Zusammensetzung des Bundesvorstandes) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus:

1. den Ehrenvorsitzenden, dem Vorsitzenden, dem Generalsekretär, dem stellvertretenden Generalsekretär, den **sechs** stellvertretenden Vorsitzenden, dem Bundesschatzmeister, **sechs** weiteren Mitgliedern des Präsidiums, dem Mitgliederbeauftragten, **dem Digitalbeauftragten** sowie den weiteren 26 gewählten Mitgliedern des Bundesvorstandes,
2. dem Bundeskanzler, dem Präsidenten oder Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages, dem Vorsitzenden der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages sowie dem Präsidenten des Europäischen Parlamentes, dem Vorsitzenden der EVP-Fraktion des Europäischen Parlamentes und dem Vorsitzenden der CDU/CSU-Gruppe im Europäischen Parlament, soweit sie der CDU angehören,
3. den Vorsitzenden der Landesverbände, soweit nicht dem Bundesvorstand bereits Mitglieder aus dem jeweiligen Bundesland nach Ziffern 1 oder 2 angehören.“

11. § 39 d (Netzwerk CDU im Ausland) wird neu eingefügt:

„(1) Die CDU Deutschlands richtet ein Netzwerk “CDU im Ausland” auf Ebene der Bundespartei ein. Das Netzwerk hat die Aufgabe, die Beziehungen zwischen der CDU und ihren Mitgliedern im Ausland zu vertiefen und auszubauen. Es soll die Mitglieder sowie die Freundeskreise der CDU im Ausland vernetzen und deren Arbeit koordinieren. Das Netzwerk kann im Einvernehmen mit dem Mitgliederbeauftragten der CDU Deutschlands Gruppen bilden, die dem Netzwerk nachgeordnet sind. Die Gruppen dienen zur Vernetzung der Mitglieder des Netzwerks innerhalb der jeweiligen Region beziehungsweise des jeweiligen Landes.

(2) Das Netzwerk wird durch den Mitgliederbeauftragten der CDU Deutschlands im Einvernehmen mit dem Generalsekretär der CDU Deutschlands eingesetzt. Das Netzwerk hat seinen Sitz in der Bundesgeschäftsstelle der CDU. Die Arbeitsplanung und die Öffentlichkeitsarbeit gestaltet das Netzwerk in enger Abstimmung mit dem Mitgliederbeauftragten der CDU Deutschlands.

(3) Der Mitgliederbeauftragte der CDU Deutschlands erstattet dem Bundesvorstand regelmäßig Bericht über die Tätigkeit des Netzwerks.

(4) Näheres bestimmt die Ordnung über die Arbeitsweise des Netzwerks “CDU im Ausland”, die auf Vorschlag des Mitgliederbeauftragten der CDU Deutschlands durch das Netzwerk beschlossen wird.“

12. § 40 (Beschlussfähigkeit) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie mindestens eine Woche (satzungsgemäß) vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Versand einer Einladung **erfolgt grundsätzlich** auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail). **Bei notwendigem Postversand der Einladung müssen die verlängerten Postlaufzeiten Berücksichtigung finden. Dem Mitglied muss die gesamte Einladungsfrist zur Verfügung stehen.** Für die Mitgliederversammlungen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Landesverbände.“

13. § 40 a (Durchführung von Vorstandssitzungen) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Vorstandssitzungen können in Präsenz oder als digitale Sitzungen durchgeführt werden. **Von der Kreisverbandsebene an aufwärts Auf Ebene der Kreis-, Regions- bzw. Bezirks- und Landesverbände** haben Vorstandsmitglieder das Recht, an den Präsenzsitzen mittels angebotener Telefon-, Videokonferenz oder anderem digitalen Format teilzunehmen (hybride Sitzung). **Die Landesverbände können durch Satzung eine von Satz 2 abweichende Regelung für die Durchführung der Sitzungen des Landesvorstandes treffen**

14. § 46 (Finanzwirtschaft der Bundespartei) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„(2) [...] Die Entwürfe aller Etats und der mittelfristigen Finanzplanung der Bundespartei müssen den Mitgliedern des Bundesvorstandes mindestens sieben Tage vor der Beschlussfassung **auf elektronischem Wege** vorgelegt werden. Gleiches gilt für die Beratung und Verabschiedung des gesetzlichen Rechenschaftsberichts der Partei. Den Entwürfen der Rechenschaftsberichte ist ferner eine schriftliche Stellungnahme des Haushaltsausschusses beizufügen. Die vom Bundesvorstand auf alleinigen Vorschlag seines Haushaltsausschusses beschlossenen Etats und die mittelfristige Finanzplanung werden den Vorständen der Landesverbände der Partei, der CDU in Niedersachsen und der Bundesvereinigungen der Partei zur Kenntnisnahme übersandt und anschließend veröffentlicht.“

II. Änderungen der GO der CDU

1. § 3 (Einberufung) wird wie folgt geändert:

„Die Einberufung erfolgt für den Bundesvorstand durch den Vorsitzenden **oder** durch den Generalsekretär **im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.**“

2. § 4 (Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung) Abs. 1 bis 3 werden wie folgt geändert:

„(1) Der Termin eines Bundesparteitages wird in der Regel spätestens zwei Monate vorher den ordentlichen Delegierten **grundsätzlich auf elektronischem Wege** bekanntgegeben.

(2) Die Einberufung erfolgt **grundsätzlich auf elektronischem Wege** unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung.

(3) Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat; Fristabkürzung bis auf eine Woche ist in begründeten Dringlichkeitsfällen zulässig. **Bei Versand der Einberufung per Post müssen die verlängerten Postlaufzeiten Berücksichtigung finden. Den Delegierten muss die gesamte Einberufungsfrist zur Verfügung stehen.**“

3. § 5 (Antragsfrist und Antragsversand) Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

„(1) Anträge sind dem Bundesvorstand durch Verwendung des von der CDU bereitgestellten elektronischen Eingabesystems zuzuleiten; **sie können ausnahmsweise auch durch E-Mail oder schriftlich gestellt werden.** Sie müssen spätestens sechs Wochen vor dem Bundesparteitag bei der CDU-Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein.

(2) Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Bundesvorstandes sollen den Delegierten zwei Wochen vor Beginn des Bundesparteitages **schriftlich oder** auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) zugesandt werden, müssen aber in jedem Fall zu Beginn des Bundesparteitags **als Drucksache oder** auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) vorliegen.“

4. § 6 (Antragsrechte) Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

„(1) Antragsberechtigt zum Bunde parteitag sind:

1. der Bundesvorstand der CDU,
2. der Bundesausschuss der CDU,
3. die jeweiligen Vorstände der Bundesvereinigungen,
4. die jeweiligen Vorstände der Sonderorganisationen auf Bundesebene,
5. die jeweiligen Vorstände der CDU-Landesverbände,
6. die jeweiligen Vorstände der CDU-Bezirks- und Kreisverbände sowie der **Vorstand der CDU Brüssel-Belgien**,
7. die Bundesfachausschüsse der CDU zu den jeweiligen Leitthemen eines Parteitags,
8. 500 Mitglieder der CDU, wobei ihr Antragsrecht auf Sachfragen beschränkt ist.

(3) Geschäftsordnungsanträge auf dem Bundesparteitag können mündlich oder **auf elektronischem** Wege stellen:

1. jeder stimmberechtigte Delegierte,
2. die Antragskommission,
3. der Bundesvorstand“

5. § 8 (Eröffnung, Wahl des Tagungspräsidiums) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Den Bundesparteitag eröffnet der Parteivorsitzende **oder** der Generalsekretär **im Einvernehmen mit dem Parteivorsitzenden.**“

6. § 21 (Reihenfolge bei Sachabstimmungen) wird wie folgt geändert:

„Über die Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

1. Empfehlungen der Antragskommission,

2. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörenden Anträge entfallen,
3. Änderungs- und Ergänzungsanträge,
4. Hauptanträge.“

III. Änderung der FBO der CDU

§ 11 (Aufnahmespenden) wird wie folgt neu gefasst:

„Dem Neumitglied wird bei Antragstellung und Bereitschaft zur Leistung einer Aufnahmespende eine Wahlmöglichkeit gewährt zwischen

- a) Spende an den Kreisverband,
- b) Spende an den Regions- bzw. Bezirksverband,
- c) Spende an den Landesverband
- d) Spende an den Bundesverband oder
- e) Spende an alle vier Organisationsstufen zu gleichen Teilen.“